EISENACH
DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Stabstelle: 01.3 **BÜRO STADTRAT/ORTSRECHT**

Verein zur Erhaltung des Eisenacher Südviertels e.V.
Herr H.
99817 Eisenach

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datei, unsere Nachricht vom	Datum
			11.06.2025

Beantwortung der Einwohneranfrage - Nilgänse auf dem Prinzenteich (EAF-0034/2025)

Sehr geehrter Herr H.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Versuche zur Vergrämung der Nilgans gestalten sich oft zäh und schwierig. Im besiedelten (befriedetem) Raum darf die Nilgans aus verständlichen Gründen nicht mit der Schusswaffe bejagt werden, um den Bestand zu regulieren. Auch das Entfernen der Gelege ist jagdrechtlich bedenklich.

Ein Patentrezept zur Vergrämung gibt es derzeit nicht, bundesweit wird nach Lösungen gesucht, den Tieren den Lebensraum so unattraktiv wie möglich zu gestalten. Die Stadtverwaltung steht dazu in Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Jagdbehörde und auch zu anderen Gartenämtern, um nach Lösungsansätzen zu suchen. Es bleibt vorerst nur das Verhalten der Nilgans genau zu beobachten, um daraufhin gezielt Maßnahmen zur Vergrämung zu entwickeln.

Alle Versuche, Nilgänse zu vergrämen, laufen jedoch ins Leere, wenn sich nicht an das Fütterungsverbot gehalten wird. Deshalb wurde bereits wiederholt darum gebeten, auf das Füttern der Tiere am Prinzenteich zu verzichten. Ist das Nahrungsangebot weiterhin so attraktiv für die Nilgänse, führt das zu einer rasanten Entwicklung der Population. Damit einhergehend wird die Nachzucht der Stockenten noch mehr attackiert.

Die Stadtverwaltung wird versuchen, zusätzlich mit einer entsprechenden Beschilderung direkt am Prinzenteich auf das Unterlassen der Fütterung der Nilgänse hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung. Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.